

Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und der Tagespflege in der Stadt Bremerhaven (Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz)

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

Durch die Regelung werden Elternvereine und -initiativen berücksichtigt.

Zu Ziffer 2 a)

Die Regelung passt § 5 Absatz 1 Nummer 1 an die bestehende Gesetzeslage an.

Zu Ziffer 2 b)

Die Einfügungen konkretisieren, wann eine „besondere Belastung“ gegeben ist.

Zu Ziffer 2 c) und d)

Die Trennung des bisherigen § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 dient der übersichtlicheren Gestaltung und soll den grundsätzlichen Rechtsanspruch auf die Aufnahme von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr an in Kindertagesstätten mit bis zu 4,5 Stunden pro Tag hervorheben. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Ziffer 2 e) aa)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Ziffer 2 e) bb)

Aufgrund des grundsätzlichen Rechtsanspruchs in § 5 Absatz 3 ist die bisherige Regelung in Satz 2 entbehrlich.

Die künftige Regelung schafft ein zusätzliches Auswahlkriterium bei gleichrangiger Dringlichkeit nach den in § 5 Absatz 1 bis 5 genannten Kriterien. Da der Zeitraum zur Bildung und Förderung vor Schuleintritt bei älteren Kindern geringer ist, sollen diese im Elementarbereich vorrangig aufgenommen werden, um ihnen einen bestmöglichen Schulstart und Chancengleichheit zu ermöglichen. Im Primarbereich soll das jüngere Kind vorrangig aufgenommen werden, da mit zunehmenden Alter in der Grundschule der Betreuungsbedarf in der Regel abnimmt.

Zu Ziffer 3

Tageseinrichtungen für Schulkinder sollen nach § 6 Abs. 4 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) in Abstimmung mit dem Schulbereich geplant werden. Insofern ist ein Hort regelmäßig an eine bestimmte Schule angegliedert. Das dieser Angliederung zu Grunde liegende Konzept besteht gerade darin, den Betreuungsbedarf der Kinder dieser Schule nach Unterrichtsende zu decken. Die Betreuung der Kinder erfolgt dabei bewusst im selben

räumlichen und sozialen Umfeld wie der Schulbesuch. Dies verdeutlicht die den sozialen Erziehungsauftrag der Schule ergänzende Funktion der Horte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. November 2015 - OVG 6 S 39.15 -, Rn. 10, *juris*)

Zu Ziffer 4

Die Vollendung des dritten Lebensjahres der Kinder erfolgt zumeist nicht zum geregelten Aufnahmedatum. Aus pädagogischen Gründen sollen sie auch nach diesem Ereignis in der Einrichtung, in der sie bereits betreut werden, verbleiben können.

Zu Ziffer 5

Die Einfügung der Wörter „in der Regel“ soll im Einzelfall Abweichungen ermöglichen.

Die Erhöhung der regulären wöchentlichen Betreuungszeit soll unter anderem durch die Berücksichtigung von Wegezeiten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern.

Zu Ziffer 6

§ 14 Abs. 4 trägt den Änderungen des Infektionsschutzgesetzes durch das Maserschutzgesetz Rechnung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Gesetzesänderung.